

# Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

## Musikfachhändler/-in AO von 03/2009

### Teil 1 der Abschlussprüfung

Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 der Ausbildungsverordnung für die ersten zwei Ausbildungsjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Teil 1 der Abschlussprüfung soll am Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

Teil 1 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Warenwirtschaft und Rechnungswesen (höchstens 60 Minuten)
2. Musikkundlicher Beratungshintergrund (höchstens 90 Minuten)

Die Prüfungsbereiche werden schriftlich geprüft.

### Teil 2 der Abschlussprüfung

Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 der Ausbildungsverordnung aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Geschäftsprozesse im Musikhandel (90 Minuten)
2. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)
3. Kundenberatung (45 Minuten)

### **Kundenberatung**

Der Prüfungsteilnehmer soll ein fallbezogenes Fachgespräch führen.

Der Prüfungsteilnehmer soll aus zwei ihm vom Prüfungsausschuss zur Wahl gestellten Aufgaben eine auswählen, die Grundlage für die Kundenberatung ist; den Aufgabenstellungen ist die gewählte Wahlqualifikationseinheit zugrunde zu legen.

Die Prüfungszeit für das fallbezogene Fachgespräch beträgt **höchstens 30 Minuten**, die Vorbereitungszeit für den Prüfungsteilnehmer **höchstens 15 Minuten**.



### Gewichtung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

Warenwirtschaft und Rechnungswesen	= 10 %
Musikkundlicher Beratungshintergrund	= 30 %
Geschäftsprozesse im Musikhandel	= 20 %
Wirtschafts- und Sozialkunde	= 10 %
Kundenberatung	= 30 %

**Die Abschlussprüfung ist bestanden**, wenn die Leistungen

- im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung
- im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung
- im Prüfungsbereich Kundenberatung
- in mindestens einem der übrigen Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung

jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden und in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

### Mündliche Ergänzungsprüfung

Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist die Prüfung in einem der in Teil 2 der Abschlussprüfung mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von **etwa 15 Minuten** zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis **2:1** zu gewichten.

### Weitere Details

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

*Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zur Zeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.*

- Änderungen vorbehalten -

### Notenspiegel:

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut	unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut	unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend	unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend